

07.03.2009

Teil I

Rechtsbeständigkeit des Europäischen Patents EPXXXX) und des dt. Patents DE1123
 (<Das Europäische Patent> Nach Art. 87 I EPÜ genießt jedermann, der in einem Vertragsstaat der PVO oder Mitglied der WTO eine Anmeldung für ein Patent vorschriftsgemäß eingereicht hat, oder sein Rechtsnachfolger für die Anmeldung derselben Erfindung zum Europ. Patent während einer Frist von 12 Monaten nach dem Anmeldetag der ersten Anmeldung ein Prioritätsrecht.

(-) ist am 03.05.1993 unter Inanspruchnahme der am 02.05.1992 von der Spanwasser GmbH angemeldeten dt. Patentanmeldung DE1123 durch die Belagaa GmbH angemeldet worden. Die Belagaa GmbH ist nach Verschmelzung mit der Spanwasser GmbH deren Rechtsnachfolgerin. Ihn steht das Prioritätsrecht der auf sie umgeschriebenen dt. Patents (§ 30 III PatG) zu. Die 12-monatige Prioritätsfrist endet nach §§ 187, 188 BGB am 02.05.1993 und, da der 02.05.1993 ein Sonntag ist, gemäß § 193 BGB am 03.05.1993. Die Priorität ist rechtzeitig in Anspruch genommen worden. Fraglich ist, ob Beide Anmeldungen derselbe Erfindung Sv Art. 87 I EPÜ betreffen. Das europ. Patent schützt ein Verfahren zur Abwasserreinigung durch eine Vorrichtung mit mind. 5 Abscheidern

in Serie, wobei das Verhältnis von Dendel- zu Rohdurchmesser 3:1 bis 10:1 beträgt. Die deutsche Patentanmeldung betrifft ein Verfahren zur Wasserreinigung mit mind. 2 Abscheidern. Das Verhältnis von Dendel- zu Rohdurchmesser wird ohne Nennung konkreter Zahlen als wichtig genannt, weshalb dieses Merkmal vom Fachmann nicht als zur Erfindung gehörend der DE-Patentanmeldung entnommen werden konnte. Das Verfahren gemäß EP-Patent stellt demgegenüber eine Weiterentwicklung dar. Eine Merkmalkombination mit konkreten Verhältnissen von Dendel- zu Rohdurchmessern ist mangels Offenbarung in der prioritätsgrundenden DE-Patentanmeldung nicht mit einer entsprechenden Inanspruchnahme des Prioritätsrecht angemeldet worden. Der Patentspruch der EP-Patentanmeldung kommt als Zeichnung der Anmeldelage am 03.05.1993 zu.

Die am 02.05.1992 angemeldete DE-Patentanmeldung wird 18 Monate nach Anmeldung, d. h., am 02.11.1993 ~~ang~~ offengelegt. Sie steht der EP-Patentanmeldung nicht neuheitsschädlich als Stütz iSv Art. 52 EPÜ entgegen und wird bei der Beurteilung der erfindnerischen Tätigkeit gemäß Art. 54 EPÜ nicht berücksichtigt. Nach Art. II § 8 I Nr. 3 IntPatÜG hat ein im Verfahren nach dem PatG erteiltes Patent in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung wie ein prioritätsgleiches, früht Vorlage für die BRD

Deutschland abtätiges Europ. Patent schützt, von dem Zeitpunkt seiner Erteilung an keine Wirkung mehr. Bei Erteilung des DE-Patents am 02.10.2005 ist das EP-Patent am 01.06.1997 bereits abtät. Beide Patente haben unterschiedliche Prioritäten und betreffen nicht dieselbe Erfindung, so dass das Verbot des Doppelschutzes mit entsprechender Ursprunglosigkeit nach IntPatÜG nicht greift.

Dem dt. Patent steht im Jahr 2006 aufgefundenen Staat neuheitsschädlich entgegen. Nach § 101 PatG kann auf Antrag des Patentinhabers widerrufen oder durch Änderung der Patentansprüche mit rückwirkender Kraft Beschränkt werden. Sollte gegenüber dem Staat ein neuer und erfinderische Überschuss bestehen, sollte ein geänderter Patentanspruch im Beschränkungsverfahren eingewandt werden. Ansonsten sollte ein Widerruf eubläut werden, um eine auf mangelnde Patentfähigkeit gestützten Nichtigkeitsklage ^{im PatG} den Boden zu entziehen. Da aufgefundenen Staat steht dem mit Wirkung DE abtätigen europ. Patent nicht entgegen.

Vergütungs- und Vindikationsansprüche von Herrn Dreher

Nach § 111 ArbZG hat der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf angemessene Vergütung, sobald der Arbeitgeber die Dienstleistung (unbeschadet) in Anspruch nimmt.

Herr Dreher ist Arbeitnehmer der Spanwase GmbH bis zu deren Verschmelzung mit der Belagua GmbH gewesen und von diesem Zeitpunkt bis zum 30.09.2003 Arbeitnehmer der Belagua GmbH gewesen. Mit der Verschmelzung ist die Belagua GmbH gemäß § 613a BGB in die Rechte und Pflichten der Spanwase GmbH eingetreten. Gemäß § 26 ArbZG werden die Rechte und Pflichten aus dem ArbZG durch die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht berührt.

Der Erfinder Dreher hat während des Arbeitsverhältnisses mit der Spanwase GmbH und später mit der Belagua GmbH die Zyklontechnik zur Abwasserreinigung entwickelt; es liegt eine Dienstleistung iSv § 111 Nr. 1 ArbZG (Obliegenheitsleistung) vor. Der Arbeitnehmer, der eine Dienstleistung gemacht hat, ist aus § 51 ArbZG verpflichtet, die unverzüglich dem Arbeitgeber ^{oder} ~~dem~~ gesondert schriftlich zu melden und hierbei Benutzlich zu machen, dass es sich um die Meldung einer Erfindung handelt. Eine Erfindungsmeldung seitens Dreher liegt nicht vor. Die Erfindungen sind von den

jeweiligen Arbeitgebern von Döcker zum Patent angemeldet. Eine Wissensvermittlung vom Arbeitnehmer Ende zum Arbeitgeber hat stattgefunden und eine zusätzliche Erfindungsmeldung wurde nach den Grundsätzen der BGH Entscheidung „Haftlichkeit“ eine trennsichere Formel darstellend.

Die viermonatige Frist zur Inanspruchnahme seitens des Arbeitgebers gemäß § 6 II ArbEG beginnt ^{späteres} mit Tätigen der Patentanmeldungen, für die Spawase GmbH am 02.05.1992, für die Belagua GmbH am 03.05.1993. Eine schriftliche Inanspruchnahmeerklärung durch die Arbeitgeber fand nicht statt, eine Rechtsübergang zu § 7 I ArbEG ist nicht eingetreten. Die Erfindungen von Döcker sind ^{§ 81 Nr. 3 ArbEG} frei geworden. Die Arbeitgeber sind gegenüber Döcker nicht zur Zahlung einer Vergütung aus ArbEG verpflichtet, haften jedoch nach Bereicherungsrecht aus § 812 BGB.

Ab 1999 wurden von der Belagua GmbH Vorrichtungen ArbEG ist sinngemäß zum Reinigung von Abwasser verkauft, an welchen anzuwenden die Erfindungen verantwortlich sind. Für die Jahre 1999-2002 ist eine umsatzabhängige Vergütung an Döcker gezahlt worden, mit der sich dieser mangels Widerspruch einverstanden erklärt hat. Im Januar 2003 ist eine Einmalzahlung für sämtliche (auch künftige) Vergütungsansprüche gezahlt worden. Nach § 22 ArbEG erlassene Vereinbarungen über Bezüge sind d. § 23 I ArbEG Dienstleistungen sind gemäß § 23 I ArbEG

unwirksam, soweit sie in erheblichem Maße unbillig sind. Die Einmalzahlung (pauschal) vom Januar 2003 ist angesichts der Umsatzvervielfältigung im Jahr 2003 ff. unbillig und von daher unwirksam. Die Vergütungsausprüche von Dreher sind durch die pauschale Einmalzahlung nicht abgegolten. Nach § 194 I BGB unterliegt das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, der Verjährung, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 BGB drei Jahre beträgt und nach § 199 BGB mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Ansprüche bis zum Jahr 2004 eingereichten sind im ~~Okto~~ Februar 2008 verjährt.

Dreher stellen Vorfindungsvergütungsausprüche ab dem Jahr 2005 aus dem europ. Patent und dem nicht konkurrenzlosen dt. Patent zu. Die Vergütungsausprüche aus dem dt. Patent entfallen mit dessen Nichtigerklärung oder Widerruf.

Nach § 6 PatG haben das Recht auf das Patent der Erfinder oder sein Rechtsnachfolge. Der Berechtigte, dessen Erfindung von einem Nicht-Berechtigten angemeldet ist, kann vom Patentinhaber gemäß § 8 PatG verlangen, dass ihm der Anspruch auf Erteilung des Patents abgetreten wird. Hat die Anmeldung bereits zum Patent geführt, so kann er vom Patentinhaber die Übertragung des Patents verlangen. Die Vindikations-

anspruch kann gemäß § 8 S. 3 PatB grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach der Veröffentlichung der Erteilung des Patents durch Klage geltend gemacht werden. Eine vergleichbare Regelung gilt nach Art. II § 5 ~~Art. PatÜG~~ für das europ. Patent. Die Erfindungen des Erfinders Dreher sind von der ~~Substanz~~ ^{Belacqua GmbH} ~~Belacqua GmbH~~ mangels Rechtsübergang zu unberechtigter Weise ~~ein~~ ^{ein} Patent angemeldet. Eine ~~Erfindung~~ ^{Erfindung} ~~ist~~ ^{ist} zu verneinen. Die Frist zur Geltendmachung von Indikationsansprüchen endet für das EP-Patent frühestens am 01.06.1999, für das DE-Patent frühestens am 02.10.2007. Beide Fristen sind im Februar 2008 abgelaufen. Eine Indikationsklage von Dreher wäre nicht statthaft.

Dreher könnte eine aus ~~§ 8 PatB~~ ^{§ 8 PatB} im Art. II § 6 R. M. 4 ~~PatÜG~~ ^{PatÜG} Art. 60 I EPO ^{statthaft} ~~Laut~~ ^{Laut} Anmeldung durch Nichtberechtigten gestützten Nichtigkeitsklage erleben. Eine derartige Klage wäre aufgrund der in Lizenzanalogie an Dreher gerichteten Vergütungsausprüche als unzulässig zu verwerfen. Es besteht eine Lizenzverhältnis zwischen Dreher und der Patentinhaberin Belacqua GmbH. → BGH „Entwässerungsanlage“

Patentverletzung durch Saubewasser-Guröl und/oder Saure & Ei Ab

Gemäß § 139 PatG kann, wer entgegen der §§ 9-13 PatG eine patentierte Erfindung benutzt, kann von dem Verletzten bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch besteht auch dann, wenn eine Zwangsverhandlung einstufig droht. Gemäß § 140b PatG stellt dem Verletzten weiter ein Anspruch auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der benutzten Erzeugnisse zu. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine Patentverletzung reicht nach § 140c PatG aus, von Rechteinhaber auf Vorlage einer Urkunde oder Berücksichtigung einer Sache, die sich in seiner Verfügungsgewalt befindet, oder eines Verfahrens, das Gegenstand des Patents ist, in Anspruch genommen zu werden, wenn dies zur Begründung von dessen Ansprüchen erforderlich ist.

Wie mit dem Testlauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, sind ^{dem mit} auf der Grundlage der durchgeführten Verfahren „Cleanomat 1“ alle Merkmale des Patentausspruchs der EPXXIII wortungsgemäß verwirklicht. Es liegt eine Patentverletzung von Dr. Saubewasser-Guröl als Hersteller und Verhaber ^{der Anlage} und die Saure & Ei Ab als Verwendung ^{des Verfahrens} verletzen das Patent unmittelbar iSv § 10 PatG (Verletzung für patentgemäßes Verfahren) bzw. unmittelbar iSv § 9 I Nr. 2 PatG. Beide Formen haben kein Verletzungsrecht.

9/12

Die Belagua GmbH hat aus §§ 139 I, 140 b, 140 c PaB
Unterlassungs-, Auskunft- und Besichtigungsansprüche.
Da der §§ 809, 810 BGB nachgebildete Besichtigungs-
anspruch kann durch einen Auftrag auf Eilan
eine einstweiligen Verfügung nach §§ 930, 935 ZPO
beim gemäß § 143 PaB Zuständigen LG geltend
gemacht werden. Da Verfügungsgrund und Anfechtung
in der Eilbedürftigkeit hinsichtlich der Auftrags-
vergabe an die Sauberservice GmbH und die
Baldige Inbetriebnahme der Anlagen durch die
Saub. & Ei LG.

Der Gerichtsstand richtet sich nach § 71 ZPO nach
dem Sitz der Beklagten juristischen Personen oder
nach § 32 ZPO nach dem Ort der unerlaubten
Handlung, wobei bei mehreren Zuständigen Gerichten
der Kläger gemäß § 35 ZPO die Wahl hat.
Sollten die vermeintlichen Patentverletzer Sauberservice
GmbH und Saub. & Ei GmbH ihre Sätze nicht
im Zuständigkeitsbereich des LG Düsseldorf haben,
könnte diese im Hauptsacheverfahren aufgrund
eines Verkaufs einer Anlage in diesem Gebiet,
beispielsweise an das bepräunte Unternehmen
(Teilkaufl), zuständig sein. Besonderer Anreize
durch Internetpräsenz.

Inanspruchnahme von Doha als ~~gesellschaftliche~~
geschäftsführende Gesellschafter

Teil I

Nach § 31 I MarkenG wird die Eintragung einer Marke auf Klage wegen Nichtigkeit gelöscht, wenn ihr ein Recht im Sinne der §§ 3-13 MarkenG mit älterem Zeitraum entgegensteht. Die Klage auf Löschung wegen des Bestehens älteren Recht ist nach § 55 I MarkenG gegen den als Inhaber der Marke Eingetragenen oder seinen Rechtsnachfolger zu richten.

Nach § 54 II MarkenG kann die Eintragung aufgrund der Eintragung einer Marke mit älterem Zeitraum nicht gelöscht werden, soweit der Inhaber der Marke mit älterem Zeitraum die Benutzung der Marke mit jüngeren Zeitraum für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, während eines Zeitraums von fünf ^{aufeinanderfolgenden} Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet hat.

Die Marke „Belagua“ ist seit dem Jahr 1968 und somit vor der jüngeren Marke „Belagua“ der Belagua GmbH & Co. KG angemeldet und eingetragen worden. Am 01.10.2002 erhielt der Inhaber der älteren Marke von der Eintragung der jüngeren Marke und hat seitdem deren Benutzung geduldet, insbesondere im Zeitraum 01.10.2002 - 2007. Eine Nichtigkeitsklage aus §§ 31 I, 55 I MarkenG ist unzulässig.

Löschungsantrag wegen absoluten Schutzgrundes nach §§ 50, 54 MarkenG (10-Jahresfrist)

Dasselbe gilt gemäß § 54 II MarkenG für den Inhaber der geschäftlichen Bezeichnung i.S.v. § 3 MarkenG der Belagua GmbH.

Das Verhalten gegenüber der Belagua GmbH & Co. KG ist an den Erfolgsaussichten eines möglichen Widerspruches gegen die Eintragung der Marke „Belagua Hinweis“ auszurichten.

Nach § 42 I MarkenG kann innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Eintragung der Marke von dem Inhaber einer Marke mit anderem Eintrag gegen die Eintragung der Marke Widerspruch erhoben werden. Da Widerspruch ist nach § 42 II MarkenG auf einem gesetzlich normierten Entscheidungsgrund zu stützen. Ein Verwechslungsgefahr ist § 9 I Nr. 1 oder 2 MarkenG. Die Vorlegung von Protokoll- und Formerfordernissen sowie eine ordnungsgemäße Gebührenzahlung ist § 31, 61 PatMarkV vorausgesetzt, ist der Widerspruch zulässig.

Das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr bemisst sich nach....

Die Marke ist aufgrund der beschreibenden Ausprägung „Schöne Waser“ (Belagua) für die Widerspruchswaren eine geschichtliche Kennzeichnungskraft.

Zwischen der Waren „Vorrichtung zum Reinigen von chemisch belasteten Abwässern und chemisch belasteten Leitungssysteme“ und „Wasserleitungssysteme“ besteht eine hochgradige Warenähnlichkeit. Es sollte die Einrede mangelnder Benutzung in § 31 I MarkenG erhoben werden.

Die Marke „Belagua Kiwaste“ unterscheidet sich in Klangliche, schriftbildliche und begriffliche Hinsicht in einer derartigen Weise, dass (unmittelbare) Verwechslungen nicht befürchtet werden müssen.

Eine mittelbare Verwechslungsgefahr scheidet aus, da ^{sich} die jüngere Marke in eine Zeichensatz ~~der~~ einreicht, deren Stammbestandteil die ältere Marke ist.

Eine markenrechtlich relevante Verwechslungsgefahr nach § 9 I Nr. 2 MarkenG ist zu verneinen.

Der Widerspruch ist als unbegründet zurückzuweisen, hat also wenig Aussicht auf Erfolg.

Verletzungsaussprüche aus § 14 II MarkenG nach § 21 I MarkenG verworfen